

## Rechtsdatenbank - öffentliches Dokument - FuB

Gericht:	Zivilgericht KG BERLIN	Aktenzeichen:	27 U 8618/99
Dokument-Typ:	Urteil	Verkündet am:	26.10.2000
Daten-Quelle:	FuB	AZ Intern (FuB):	
<input type="checkbox"/> Verweise auf weitere Dokumente:			
Betreff:			
Schadensersatz ,Abtretung ,Mitverschulden ,			
Mit Hinweisen zum Inhalt dieses Beitrages wenden Sie sich bitte an Herrn Wiethaup, BVVG, Tel.: (0 30) 44 32-25 23, Fax (0 30) 44 32-12 07 oder per E-Mail an <a href="mailto:wiethaup.gerd@bvvg.de">wiethaup.gerd@bvvg.de</a> .			
Inhalt:			

## KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

27 U 8618/99

Oktober 2000

9.O.652/96

Verkündet am: 26.

In dem Rechtsstreit

Peter D.,

- Kläger und Berufungskläger,

gegen

die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vertreten durch ihren  
Vorstand,

- Beklagte und Berufungsbeklagte,

2

hat der 27. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26.  
Oktober 2000 für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 14. Oktober 1999 verkündete Urteil des  
Landgerichts Berlin - 9.O.652/96 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert der Beschwer für den Kläger beträgt 95.428,06 DM.

### Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 30. August 1984 Direktor für Ökonomie und Vertreter des Verlagsdirektors des "A. B. und W.". Dieser 1945 gegründete Verlag wurde am 20. Oktober 1945 als "A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Im März 1946 erwarb der "K. z. d. E. e. V." sämtliche Geschäftsanteile an der A. GmbH. Am 3. März 1949 wurde die A. GmbH in das neu gebildete Handelsregister beim Rat des Stadtbezirkes von Groß-Berlin, HRB 4001, umgetragen.

3

Mit Schreiben an den A. vom 23. Februar 1955 ermächtigte der damalige Präsident des K. B. "als Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile des A." die Geschäftsführung des Verlages, die Löschung im Register B und die Eintragung im Register C der volkseigenen Wirtschaft in die Wege zu leiten.

Am 5. April 1955 wurde der Verlag auf Antrag seiner damaligen Geschäftsführer in die Abteilung C des Handelsregisters des Magistrats von Groß-Berlin - Register für volkseigene Betriebe bzw. sogenannte gleichgestellte Betriebe - eingetragen. Am 19. April 1955 erfolgte von Amts wegen die Löschung der "A. GmbH" aus der Abteilung B des Handelsregisters beim Rat des Stadtbezirkes von Groß-Berlin.

Am 31. Juli 1962 fasste das Politbüro der SED einen Grundsatzbeschluss zur Neuordnung des Verlagswesens in der DDR, mit dem der A. der "politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur unterstellt" werden sollte. Zur Frage

der Gewinnabführung stellte das Politbüro fest: "Die von diesen Verlagen erzielten Gewinne werden den Eigentümern der Verlage (Partei bzw. Massenorganisationen) zugeleitet"; wegen der weiteren Einzelheiten des Beschlusses wird auf die Anlage K 16 (Bl. 202 ff. Bd. I d. A.) Bezug genommen. In Ausführung des Politbürobeschlusses wurde am 28. Dezember 1962 eine "Vereinbarung über die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens durch das Ministerium für Kultur" getroffen, nach deren Ziffer 1 die Eigentumsverhältnisse unverändert blieben. Der A. wurde in der Vereinbarung, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 17 verwiesen wird, als organisationseigener Verlag geführt.

4

Zum 1. Januar 1964 wurden die Verlage A., R. & L. (Belletristik) und V. W. zum A. B. und W. als Wirtschaftseinheit zusammengefasst. Wegen dieser und anderer Änderungen verwaltungsmäßiger Vorgaben im Verlagswesen der DDR wurde die Verwaltungsvereinbarung vom 28. Dezember 1962 durch eine neue Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 1963 mit Wirkung zum 1. Januar 1964 teilweise ersetzt bzw. ergänzt; wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Anlage K 18 Bezug genommen.

Am 18. April 1984 schlossen die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim Zentralkomitee der SED und das Ministerium für Kultur eine weitere Vereinbarung zur Durchführung des Politbürobeschlusses vom 31. Juli 1962. Darin wurde der A. als "partei eigener Verlag" geführt; wegen des Wortlautes des Beschlusses wird auf die Anlage K 19 verwiesen.

Das Präsidium des Parteivorstandes der SED/PDS fasste am 11. Januar 1990 einen Beschluss, in dem es davon ausging, dass sich der Aufbau-Verlag im Parteieigentum befand (Anlage B 6). Am 22. Februar 1990 beschloss der Parteivorstand der SED/PDS, den A. rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Volkseigentum zu überführen.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17. Juni 1990 beantragte der als vorläufiger Geschäftsführer amtierende geschäftsführende Direktor am 2. Juli 1990 die

Eintragung einer Gesellschaft im Aufbau in das Handelsregister, die dann zu HRB 35991 erfolgte. Die Beklagte behandelte den A. als nach §§ 1

5

Abs. 4, 11 Abs. 2 THG entstandene GmbH im Aufbau. Zu Geschäftsführern bestellte sie unter Berufung auf § 16 THG den Kläger und Dr. E. Diese wurden in dieser Funktion ab dem 1. Juli 1990 tätig.

Auf Antrag der Beklagten wurde die "A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau" am 29. September 1990 in der Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (HRB 35591) eingetragen. Mit Schreiben an das Amtsgericht Charlottenburg vom 9. Juni 1991 (Anlage K 22) regte der K. die Löschung des A. aus dem Handelsregister C und die Wiedereintragung der A. GmbH 1945 in HRB an. Dieses Begehren wies das Registergericht durch Verfügung vom 2. Oktober 1991 (Anlage K 23) mit der Begründung zurück, der Verlag sei 1955 in Volkseigentum umgewandelt und sodann in HRC eingetragen worden, sodass die Gründung der A. GmbH mit dem Treuhandgesetz im Einklang stehe.

Am 18. September 1991 schloss die Beklagte mit einer privaten Investorengruppe einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile der A. GmbH im Aufbau (Anlage K 4). Die Gesellschafterversammlung beschloss am 20. Februar 1992 die Fortsetzung der Gesellschaft. Der im Register eingetragene Zusatz "im Aufbau" wurde am 6. August 1992 gelöscht.

Nachdem der R. im September 1993 vor dem Landgericht Hamburg Klage gegen den A. erhoben und die 16. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in einem dort anhängigen Rechtsstreit Zweifel an der Parteifähigkeit der "Gesellschaft 1990" geäußert hatte, wandten sich der Kläger und Dr. E. mit Schreiben vom 29. Dezember 1993, wegen dessen Einzelhei-

6

ten auf die Anlage K 85 (Bd. 239 ff. Bd. I d. A.) verwiesen wird, an die Beklagte und baten diese unter Hinweis auf die Problematik "höchst vorsorglich" um die Abtretung der etwa von dieser treuhänderisch zu verwaltenden Rechte. Aus Anlass dieses Schreibens kam es am 9. Februar 1994 zu einer Besprechung zwischen

Mitarbeitern der Unabhängigen Kommission und der Beklagten, in deren Verlauf die Teilnehmer sich darüber einig waren, dass die A. GmbH, deren Gesellschaftsanteile veräußert worden waren, eine "vermögenslose Hülle" darstelle; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den als Anlage K 58 eingereichten Vermerk vom 11. Februar 1994 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1994, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K 86 (Bd. 243 f. Bd. I d. A.) verwiesen wird, teilte die Beklagte der Geschäftsführung des Verlages mit, dass der A. nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission zwar nicht im Eigentum der SED gestanden habe, er aber ihrer Ansicht nach bereits im März 1990 im Volkseigentum gestanden habe und eine Abgabe weiterer Abtretungserklärungen nicht erforderlich sei, da sie ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 18. September und 27. September 1991 nachgekommen sei.

Am 21. Juli 1994 ließen der Kläger und Dr. E. in dem vor dem Landgericht Hamburg anhängigen Rechtsstreit Widerklage erheben. Diese und die Klage wies das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 22. Dezember 1995, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K 5 verwiesen wird, als unzulässig ab mit der Begründung, die "A. GmbH (1990)" sei zu keinem Zeitpunkt entstanden. Dem Kläger und Dr. E. legte die Kammer den auf die Widerklage

7

entfallenden Kostenanteil (= 25.428,06 DM) auf, weil diese das Verfahren in Gang gesetzt hätten.

Am 16. Dezember 1996 schlossen der Kläger und Dr. E. eine Abtretungsvereinbarung (Anlage K 1), in der es heißt:

"Mir liegt die Klage des Herrn Dieter D., ...straße ..., ..., vom 13.12.1996 gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) vor. Ich trete hierdurch die Ansprüche, die mir aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt - Kostenbelastung aus dem Urteil des LG Hamburg vom 22.12.1995 (324.O.624/93) sowie Schadensfeststellung nach dem Antrag zu 2. der Klage - gegen die BVS zustehen, zu vollem Recht an Herrn D. ab. Herr D. ist berechtigt, die Ansprüche im

eigenen Namen gegen die BVS geltend zu machen."

Der Kläger begehrt mit der Klage von der Beklagten aus eigenem wie aus abgetretenem Recht Schadensersatz in Höhe der ihm und Dr. E. vom Landgericht Hamburg auferlegten Prozesskosten sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm allen dadurch entstandenen und noch entstehenden Schaden. zu ersetzen, dass die A. GmbH nicht existiere.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die im Jahre 1945 entstandene A. GmbH sei im privaten Eigentum des K.es verblieben. Die SED/PDS sei nicht Eigentümerin des A. geworden, so dass sie den Verlag nicht habe in Volkseigentum überführen können. Das habe die PDS durch Schreiben ihres Schatzmeisters vom 10. April 1995 (Anlage K 21) zwi-

8

schenzeitlich auch eingeräumt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass der A. zu keinem Zeitpunkt im Volkseigentum gestanden und der K. sein Eigentum am Verlag nicht verloren habe. Deshalb habe eine Kapitalgesellschaft nach dem Treuhandgesetz nicht entstehen können. Obwohl sich die Beklagte und die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR seit 1991 über die wahre Sach- und Rechtslage betreffend den A. und den Fortbestand der 1945 gegründeten Gesellschaft einig gewesen seien, hätten sie vereinbart, den Investoren die wahren Tatsachen vorzuenthalten, wie sich insbesondere aus dem Schriftsatz vom 1. Oktober 1997 (Bl. 112 ff. Bd. I d. A.) ergebe. Die Beklagte habe ihm und Dr. E. gegenüber bestehende vorvertragliche und vertragliche Informations- und Aufklärungspflichten schuldhaft verletzt, da sie ihnen die ihr bekannten "wahren Umstände" hätte mitteilen müssen. Er, der Kläger, und Dr. E. seien allein durch das Verhalten der Beklagten ohne ihr Wissen und Wollen dazu veranlasst worden, die Leitung einer Scheingesellschaft mit den sich daraus für sie persönlich ergebenden Haftungsfolgen zu übernehmen.

Der Kläger hat  
beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.428,06 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab Klagezustellung (23. Januar 1997) zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist oder noch entstehen wird, dass die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der HR-Nr. HRB 35991 eingetragene "A. GmbH" nie entstanden sei;

hi

lf

s

w

ei

se

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist oder noch entstehen wird, dass die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. HRB 35991 eingetragene "A. GmbH" nicht Inhaberin des Vermögens der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. H., B., (UR-Nr. 1 /1945) gegründeten A. GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB-Nr. 86 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 in HRB-Nr.4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5. April 1955 in HRC-Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin,) gelöscht in HRB-Nr. 4001 am 19. April 1955, geworden ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, den Kläger und seine Mitgeschäftsführer weder schuldhaft wahrheitswidrig informiert noch ihnen relevante Umstände

verschwiegen zu haben. Alle tatsächlichen Umstände seien dem Kläger als langjährigem Direktor des A. bestens bekannt gewesen. Ein Anspruch auf Ersatz der vor dem Landgericht Hamburg entstandenen Kosten scheidet im Übrigen schon wegen eines überwiegenden Mitverschuldens aus.

10

Schließlich sei die "A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung" 1955 im Wege der formwechselnden Umwandlung zum organisationseigenen A. geworden. Die vormalige Gesellschafterstellung des "K.es für die demokratische Erneuerung Deutschlands" im herkömmlichen gesellschaftsrechtlichen Sinne sei ersetzt worden durch eine Zuordnung eigener Art der neuen Wirtschaftseinheit zur Massenorganisation K. Durch faktische Verschmelzung mit der belletristischen Abteilung des Verlages R. & L. sowie des V. W. im Jahre 1964 sei der parteieigene "A. B. und W." entstanden. Dieser sei durch den Parteivorstand der SED/PDS im Jahre 1990 wirksam in Volkseigentum überführt worden. Damit seien die Regelungen des Treuhandgesetzes auf ihn anwendbar, so dass er am 1. Juli 1990 kraft Gesetzes zu einer Kapitalgesellschaft geworden sei. Das belegten unter anderem auch die Entscheidungen des Kammergerichts vom 27. Mai 1997 (1 W 1897/96, Anlage B 8 = Bl. 84 ff. Bd. I d. A.) und vom 5. Mai 1998 (14 Ü 856/96, Anlage B 9 = Bl. 188 ff. Bd. I d. A.), zumal die Revision gegen die letztgenannte Entscheidung durch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 2. Juni 1999 (VIII ZR 160/98, Anlage K 92 = Bl. 133 f. Bd. 11 d. A.) nicht angenommen worden sei.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 14. Oktober 1999, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er seine mit der Klage geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung führt er unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens aus:

11

Das Landgericht habe neue und rechtserhebliche Umstände, die erst nach der von ihm in toto übernommenen Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Mai 1998

bekannt geworden und die ihm unter Beweisantritt mit Schriftsatz vom 24. August 1998 unterbreitet worden seien, ebenso ohne Beachtung gelassen wie es ohne jede Auseinandersetzung die rechtlichen Gesichtspunkte übergangen habe; die dem Eigentumsverlust des K.es am A. zugunsten der SED zwingend entgegenstünden. Das aber sei der Kernpunkt der Auseinandersetzung. Das Landgericht habe zwar - wie die Entscheidungen des 1. und 14. Zivilsenat, des Kammergerichts - nicht verkannt, dass keine der nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages in Verbindung mit den Gesetzen der DDR erforderlichen Voraussetzungen zur einvernehmlichen oder zwangsweisen Überführung der A. GmbH bzw. ihres Vermögens in privates oder sozialistisches Organisationseigentum und zur Auflösung der Gesellschaft 1945 zu irgendeinem Zeitpunkt vorgelegen habe; die von den Gerichten dem damaligen Präsidenten des K.es B. nachgesagten Befugnisse seien nach der Rechtsordnung der DDR ausschließlich den Organen der Gesellschaft 1945 bzw. dem Staat vorbehalten gewesen. Zu einer Umwandlung der Gesellschaft 1945 könne es deshalb nicht gekommen sein. Das Landgericht habe jedoch nicht berücksichtigt, dass die staatliche Reorganisation ein aus dem sowjetischen Rechtskreis übernommenes Rechtsinstitut gewesen sei, das dort ausschließlich auf staatliche juristische Personen Anwendung gefunden habe. Ferner sei das Landgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Zentralkomitee der SED eine staatliche Instanz gewesen sei. Das höchste Organ der Partei sei das dem Zentralkomitee übergeordnete Politbüro gewesen. Dessen Beschlüsse hätten deshalb nicht von nachgeordneten Organen außer Kraft gesetzt werden können. Schon aus diesen Gründen könne der Verwaltungsvereinbarung für 1984 nichts zu Lasten der Position des

12

K.es entnommen werden. Außerdem sei zu berücksichtigen gewesen, dass über die Vermögensangelegenheiten der Massenorganisationen, insbesondere des K.es, gesonderte Vereinbarungen geschlossen worden seien zwischen den betroffenen Organisationen selbst und dem für die Vermögensverwaltung zuständigen Ministerium für Kultur. Mit der Frage, warum in den Fällen der J. W. GmbH und der Z. GmbH die Rechtsverhältnisse an den Alt-Gesellschaften von allen beteiligten Gerichten und Behörden genau in der hier vorgetragenen Art und Weise entschieden worden seien, habe sich das Landgericht nicht auseinandergesetzt. Die Anfechtungserklärung des K.es vom 28. Februar 1995 habe sich entgegen der

Annahme des Ausgangsgerichtes nicht auf den Brief des Präsidenten des K.es B. vom 23. Februar 1995, sondern auf die Erklärung Dr. G. vom 18. September 1991 bezogen. Der Ergebnisvermerk vom 11. Februar 1994 (Anlage K 58) beweise, dass die Beklagte und die Unabhängige Kommission sich über die Tatsache bewusst gewesen seien, ~~das die Aufwandschäre fortbestanden habe und~~  
~~verbestünde, das die Gesellschaft 1990 nicht entstanden sei. Gleichwohl habe~~ die Beklagte ihm, dem Kläger, das Gegenteil dessen mitgeteilt, was sie gewusst habe. Allein im Vertrauen auf diese Erklärungen hätten die "Geschäftsführer" das Verfahren in Hamburg fortgesetzt und die Widerklage erheben lassen, "die den bei weitem größten Teil des Schadens produziert" habe. Wegen des vorsätzlichen Verhaltens der Beklagten könne die Rechtsprechung zur Frage des Umfangs der Sorgfaltspflichten auf sich beruhen bleiben, da sie sich lediglich mit Haftungsfragen beschäftige, die aus un-vorsätzlichem Verhalten resultierten. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten die Rechtsprechung anwenden wolle, nach der der Schuldner bei schwieriger und zweifelhafter Rechtslage auf die ihm günstige Rechtsauffassung dann vertrauen können solle, wenn er sachgemäße juristische Beratung eingeholt

13

habe, würde das für die Beklagte schon deswegen nicht streiten, weil es hier einmütige Auffassung gewesen sei, dass ein Treuhandunternehmen nicht entstanden sei. Einen gerichtlichen Hinweis zu der Frage, inwieweit er in die Kontrakte zwischen dem K. und der Beklagten eingebunden gewesen sei bzw. wie er davon Kenntnis erlangt habe, habe es nicht gegeben. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Ausgangsrichter die Entscheidung der PDS vom 10. April 1995 unter Hinweis auf die eigenen Prüfungspflichten verworfen hätten, während sie zugleich der Beklagten bescheinigt hätten, aufgrund der Beschlüsse des Parteivorstandes der PDS vom 22. Februar 1990 habe sie davon ausgehen dürfen, dass eine Übertragung von Partei- in Volkseigentum stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung nach den erstinstanzlich gestellten Anträgen zu verurteilen.

Die Beklagte  
beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens das angefochtene Urteil und tritt dem Vorbringen des Klägers weiter entgegen. Sie ist insbesondere der Ansicht, die klagegegenständlichen Ansprüche könnten schon deshalb nicht auf die Verletzung vertraglicher Pflichten gestützt werden, weil - unstreitig - die neuen Eigentümer bzw. Gesell-

14

schafter nach der schon mit Vertrag vom 18. September 1991 erfolgten Privatisierung die erforderlichen Fortsetzungsbeschlüsse gefasst und die Leitung des Verlages übernommen hätten. Die unterlassene Überprüfung der Entscheidung des Landgerichts Hamburg durch das Berufungsgericht begründe ein haftungsausschließendes Mitverschulden. Das Feststellungsbegehren des Klägers sei jedenfalls unbegründet, da die Gesellschaft, aus deren vermeintlicher Nichtexistenz er potentielle Schäden ableite, tatsächlich entstanden sei. Im Übrigen habe der Kläger nach wie vor eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht substantiiert dargetan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten 324.O.624/93 des Landgerichts Hamburg lagen zur Information vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung-

#### Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Soweit der Kläger Ansprüche aus abgetretenem Recht des Dr. E. geltend macht, erscheint bereits zweifelhaft, ob die von ihm als Anlage K 1 vorgelegte

Abtretungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996 die mit der Klage verfolgten Ansprüche überhaupt erfasst im Hinblick darauf, dass sich die Abtre-

15

tung auf einen Sachverhalt bezieht, der Gegenstand einer Klage vom 13. Dezember 1996 sein soll, der vorliegende Klageschriftsatz jedoch vom 18. Dezember 1996 datiert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers allerdings klargestellt, dass sich die Abtretung auf die mit der hiesigen Klage geltend gemachten Ansprüche beziehen sollte.

Das kann jedoch letztlich insofern dahinstehen, als dem Kläger mangels einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht Ansprüche auf Schadensersatz zustehen:

a) ~~Es ist mit dem Klageschriftsatz vom 18. Dezember 1996 ein Schadensersatzanspruch gestellt, jedenfalls ist die Haftung der Beklagten ausschließliches Mitschulden des Klägers und seines Geschäftsführers (D. B. G.)~~

Die ihre Kostentragungspflicht auslösende Widerklage der A. GmbH gegen den R. vor dem Landgericht Hamburg erhoben sie erst mit Schriftsatz vom 21. Juli 1994. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt waren sie längst über die im Zusammenhang mit der Privatisierung des A. aufgetretene Problematik informiert, wie sich unter anderem aus ihrem Schreiben vom 29. Dezember 1993 an die Beklagte ergibt und wie der Kläger auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 14. Oktober 1998 selbst eingeräumt hat. Sie konnten und mussten deshalb die Frage der rechtlichen Existenz der von ihr vertretenen Gesellschaft in aller erster Linie selbst - gegebenenfalls mit rechtskundiger Hilfe - beantworten.

16

Wenn sie sich trotz der ihnen bekannten Problematik mit Hilfe ihrer Prozessbevollmächtigten zur Erhebung der Widerklage entschlossen, geschah dies auf eigenes Risiko. Auf die damit für die Geschäftsführer persönlich verbundenen möglichen Haftungsfolgen hätten ihre Prozessbevollmächtigten sie hinweisen müssen, nicht jedoch die Beklagte.

Diese war jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, ihnen insoweit Rechtsrat zu erteilen, zumal sie ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft bereits im September 1991 verkauft und abgetreten hatte. Die im Schreiben der Beklagten vom 11. Februar 1994 geäußerte Rechtsansicht hätte der Kläger und sein Mitgeschäftsführer gegebenenfalls juristisch überprüfen lassen müssen.

b) Die Feststellungsklage ist ebenfalls nicht begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. HRB 35991 eingetragene Aufbau Verlag GmbH entstanden ist. Der Beklagten kann jedenfalls nicht der Vorwurf der schuldhaften Verletzung einer ihr gegenüber dem Kläger (und seinem Mitgeschäftsführer Dr. E.) bestehenden Pflicht gemacht werden.

Die schuldhafte Verletzung (neben-)vertraglicher Pflichten aus der Bestellung zum Geschäftsführer kann nicht festgestellt werden.

Dabei kann offen bleiben, inwiefern die Beklagte überhaupt im Interesse der gemäß § 16 THG vorläufig zu -bestellenden Geschäftsführer zur Prüfung und Feststellung der "Verfasstheit" der von ihnen zu führenden Ge-

17

sellschaft verpflichtet war. Die Beklagte hat diese Pflicht jedenfalls nicht schuldhaft verletzt.

Sie hat die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen geprüft, ohne dabei die Tatsachengrundlagen erkennbar sorgfaltswidrig ermittelt zu haben.

Der Vorwurf, schuldhaft zu einem falschen Ergebnis gekommen zu sein bzw. den Kläger und Dr. E. über die "wahre Eigentumslage" getäuscht zu haben, ist nicht gerechtfertigt.

Das ist mit dem Sachverhalt, wie ihn die Partei A. vorlegt, nicht vereinbar. Die Partei B. hat in den ersten Jahren nach der Wende davon aus-  
gegangen, dass der Verlag im Eigentum der Partei A. stand und zu Vollstän-

überführt werden konnte, wie sich unter anderem aus der - vom Kläger protokollierten - Beratung des Parteivorstandes der PDS vom 22. Februar 1990 (Anlage B 10 = Bl. 10 f. Bd. II d. A.) ergibt. Davon gingen ausweislich des Übergabe-/Übernahmeprotokolls vom 14. März/2. April 1990 (Anlage K 2) auch das Ministerium für Kultur sowie der Verlagsdirektor aus. Der Ministerrat der DDR teilte ebenfalls diese Ansicht, wie sich aus dem Schreiben der stellvertretenden Kulturministerin vom 11. April 1990 (Anlage B 7) ergibt. Auch der K. selbst ging schließlich hinsichtlich des Verlages von seiner - wenn auch rechtswidrigen - Enteignung zugunsten der SED aus (vgl. Anlage K 26).

Die Annahme, den Beklagten oder Aufbau-Verlag habe 1990 tatsächlich im Volkseigentumsgesetz und sei deshalb nach §§ 1 Abs. 4 u. 11

18

Abs. 2 u. 11 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden haben, vor allem aber nicht die meisten der mit dieser Frage bis jetzt befasst gewesenen Gerichte für gerechtfertigt gehalten.

Das mit dieser Problematik in der Registersache 92 HRB 35991 befasst gewesene und zur Amtsermittlung verpflichtete Amtsgericht Charlottenburg wies mit Verfügung vom 2. Oktober 1991 (Anlage K 23) darauf hin, dass der Verlag 1955 im Volkseigentum umgewandelt, sodann in HRC eingetragen worden sei und die Gründung der A. GmbH deshalb im Einklang mit dem Freihandgesetz stehe.

Darüber hinaus hat das Kammergericht die Annahme des Volkseigentums und die Umwandlung des Verlages in eine GmbH im Aufbau nach dem Freihandgesetz in der Rechtsform 1 W 1897/96 zumindest für vertretbar angesehen (Beschluss vom 7. Mai 1997, Anlage K 8 = Bl. 5 f. Bd. I d. A.).

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 1998 (14-11 36/96, Anlage B 2 = Bl. 18 f. Bd. I d. A.) ausgeführt, dass die A. GmbH die Platz- und A. w. als im Volkseigentum überführt und anschließend den Bestimmungen des Freihandgesetzes gemäß in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sei. Der Bundesgerichtshof hat die Revision gegen diese Entscheidung, die auch die Feststellung beinhaltet, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, ihre internen Differenzen mit der Unabhängigen Kommission,

die zeitweilig eine abweichende Rechtsauffassung zur Eigentumsstellung der SED an dem Verlag vertrat, zu offenbaren, durch Beschluss vom

19

2. Juni 1999 (VIII ZR 160/98, Anlage K 92 = BI. 133 f. Bd. II d. A.) nicht angenommen.

Die in erster Instanz mit der Sache befasst gewesene Kammer des Landgerichts vertrat schließlich ebenfalls die Ansicht einer nach dem Treuhandgesetz ordnungsgemäßen Umwandlung des A. in eine GmbH im Aufbau.

Nach alledem kann der Beklagten jedenfalls nicht der Vorwurf einer schuldhaft sorgfaltswidrigen Verkennung der - nach Ansicht des Klägers - "wahren Sach- und Rechtslage" gemacht werden.

Die Beklagte war auch dem Kläger und seinem Mitgeschäftsführer weder aus (nach-)vertraglicher Nebenpflicht noch aus Treu und Glauben verpflichtet, ihr etwa zwischenzeitlich gekommene Bedenken sowie die Bedenken Dritter hinsichtlich der Eigentumsproblematik zu offenbaren, zumal sie diese Bedenken, zumindest vertretbar, letztlich als unbegründet ansehen durfte.

Daran ändern auch die mit Schriftsatz des Klägers vom 24. August 1998 ergänzend vorgetragene und seiner Darstellung nach erst nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Mai 1998 bekannt gewordenen Umstände etwas. Zum einen kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagten die vom Kläger als Anlagen K 78 bis 82 vorgelegten Unterlagen bekannt gewesen wären bzw. sie ihr hätten bekannt sein müssen. Zum anderen sind diese Unterlagen nicht von einem derartigen Gewicht, als dass sie auch nur annähernd die Annahme rechtfertigten, die von der Be-

20

klagen hinsichtlich der Eigentumsentwicklung des Verlages letztlich ein-genommene und vom Kammergericht geteilte - und vom BGH nicht beanstandete - Rechtsposition sei nicht mehr vertretbar. Die tragenden Gründe der Argumentation des Kammergerichts wie die der Beklagten werden dadurch nicht

entscheidend tangiert.

Unabhängig davon ist schließlich nicht ersichtlich, dass ein Hinweis auf die Problematik Konsequenzen für die Tätigkeit des Klägers und seines Mitgeschäftsführers gehabt hätte, wie deren Verhalten - etwa die Prozessführung in dem streitgegenständlichen Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg - nach dem 29. Dezember 1993, als ihnen die Problemstellung unstreitig bekannt war, zeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Der Wert der Beschwer war gemäß § 546 Abs. 2 ZPO festzusetzen.

---

Bearbeitungshistorie:

---